

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Gebührensatzung

für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Dyslexie und
Dyskalkulie“

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 119/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/15. Oktober 2014

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Dyslexie und Dyskalkulie“

Gemäß § 12a Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. September 2014 nachfolgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Dyslexie und Dyskalkulie“ bestätigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren
- § 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Dyslexie und Dyskalkulie“.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Dyslexie und Dyskalkulie“ werden Gebühren in Höhe von 2.700 € pro Semester pro Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 enthalten bereits die allgemeinen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Gebühren für die Immatrikulation und die Rückmeldungen, die Beiträge für das Studentenwerk, die Studentenschaft und das Semesterticket und den Zuschlag zum Beitrag für das Semesterticket.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 werden nicht für Zeiträume erhoben, für die die Teilnehmerin/der Teilnehmer beurlaubt ist und auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Abschlussarbeit verzichtet.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit die Zahlung für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät in Absprache mit der Studiengangsleitung und der Johann Wilhelm Klein-Akademie auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers für den Zeitraum eines Semesters. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat ihre/seine wirtschaftliche Situation glaubhaft zu machen.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus Gründen, die nicht vorhersehbar wa-

ren, im Laufe des Semesters ihre/seine Exmatrikulation beantragt, soweit die Ermäßigung oder der Erlass in Anbetracht des Fortschritts des Semesters und der wirtschaftlichen Situation der Teilnehmerin/des Teilnehmers angemessen ist. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät unterstützt die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei der Erlangung von Stipendien.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden für das erste Semester mit der Erklärung der Annahme des Studienplatzes und für die Folgesemester mit der Rückmeldung fällig.

(2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

(3) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Beurlaubung bewilligt und erklärt sie/er schriftlich, dass sie/er für die Dauer der Beurlaubung auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet (§ 2 Abs. 2), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, für den Zeitraum der Beurlaubung erstattet.

(4) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Stundung, eine Ermäßigung oder ein Erlass bewilligt (§ 2 Abs. 3 oder 4), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, im Umfang der Stundung, der Ermäßigung bzw. des Erlasses erstattet.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang „Dyslexie und Dyskalkulie“ kostendeckend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.